



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern
Postfach 1144
84504 Burgkirchen

Bearbeitet von Francis Vidal	Telefon/Fax +49 (89) 2176-2373 +49 (89) 2176-402373	Zimmer 3217	E-Mail francis.vidal@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 24.02.2021	Unser Geschäftszeichen ROB-50AV-8102.AA_3-7-4-50	München, 04.03.2021

Vollzug der Abfallgesetze;

Bescheinigung der R1-Energieeffizienz nach Fußnote 1 der Anlage 2 zum KrWG (bzw. Fußnote zu R1 des Anhangs II der Richtlinie 2008/98/EG) für das Müllheizkraftwerk (MHKW) Burgkirchen;

-Folgebescheinigung-

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 24.02.2021 hat der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern seine Energieeffizienzberechnung basierend auf den Anlagendaten von 2020 (diesjährig gem. LAGA-Mitteilung 38 ohne gutachterlicher Bestätigung) zur Bestimmung des R1-Energieeffizienzwerts für das Betriebsjahr 2020 bei der Regierung von Oberbayern vorgelegt. Demnach beträgt für das Betriebsjahr 2020 der R1-Energieeffizienzwert 0,736.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen bescheinigen wir antragsgemäß, dass das von Ihnen betriebene Müllheizkraftwerk in Burgkirchen die Anforderung bzgl. der Energieeffizienz von 0,60 gemäß Fußnote 1 der Anlage 2 KrWG (bzw. Fußnote zu R1 des Anhangs II der Richtlinie 2008/98/EG) einhält und damit den R1-Status besitzt.

Diese Bescheinigung ist für den Zeitraum von einem Jahr nach dem Zeitraum, für den die Daten bereitgestellt wurden (d.h. Daten aus dem Jahre 2020, Bereitstellung für das Jahr 2021), also bis 31.12.2022, gültig.

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0

Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



Hinweis:

Um die Ausstellung einer Folge-Bescheinigung zur R1-Energieeffizienz vor Ablauf der Gültigkeit der Vorjahresbescheinigung sicher zu stellen, sind auch künftig die erforderlichen Daten/Unterlagen des jeweiligen Vorjahres spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres der Regierung von Oberbayern vorzulegen.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern für die Erteilung dieser Bescheinigung ergibt sich aus Art. 29 Abs. 1 BayAbfG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG.

Kosten

Die Kostenentscheidung beruht hinsichtlich der Kostentragung auf Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG). Da keine vergleichbare Amtshandlung im Kostenverzeichnis zum Kostengesetz bewertet ist, beträgt der Gebührenrahmen nach Art. 6 Abs. 1 Satz 3 KG 5,00 bis 25.000 €. Für die Prüfung des Antrags und der Ausstellung der Bescheinigung wird demzufolge gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 KG und Art. 10 KG, eine Gebühr in Höhe von 80,00 € festgesetzt.

Für die Inanspruchnahme und Einholung der fachlichen Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Umwelt ist zudem gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 KG i.V.m. § 2 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 der Umweltgebührenordnung (UGebO), ein Auslagenersatz von 87,00 € zu berücksichtigen.

Hinweis:

Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt einer Kostenrechnung, die Ihnen gesondert zugehen wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Francis Vidal